

# Newsletter Januar 2025

## Inhalt

1. U1 - Wahlerklärung zum Umlagesatz nicht vergessen..... 1
2. Die Sachbezugswerte 2025..... 2
3. Bis Ende 2025: Doppelte Bezugsdauer bei Kurzarbeitergeld ..... 3
4. Nicht vergessen: Gesonderte UV-Jahresmeldung rechtzeitig abgeben..... 3
5. #Whatsnext-BGM 2025: So können Sie an der Studie teilnehmen..... 4
6. TK-Webinare: Melden Sie sich jetzt an.... 4
7. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung . 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresstart können Sie gleich zwei Punkte abhaken: Sofern Sie Ihren Umlagesatz ändern möchten, müssen Sie im Januar daran denken. Und im Februar steht die gesonderte Jahresmeldung für die Unfallversicherung an.

Außerdem informieren wir über die neuen Sachbezugswerte und weisen noch einmal darauf hin, dass die Bezugsdauer fürs Kurzarbeitergeld verlängert wurde.

Und wenn Sie jetzt noch an unserer großen BGM-Studie teilnehmen, freuen wir uns sehr und bedanken uns herzlich!

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen und gesunden Start ins neue Jahr.

Freundliche Grüße  
Ihr TK-Firmenkundenservice

## 1. U1 - Wahlerklärung zum Umlagesatz nicht vergessen

**Diese Frist kann in der Hektik des Alltags schnell einmal untergehen: Die Wahlerklärung zur Entgeltfortzahlungsversicherung U1 muss bis zur Fälligkeit des Januar-Beitrags bei der TK eingegangen sein.**

Sie können sich die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die Sie nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz leisten, von der Krankenkasse erstatten lassen.

### Wahlerklärung: Änderung des Erstattungssatzes

Grundsätzlich gilt ein Erstattungssatz von 70 Prozent. Sofern Sie von Anfang an einen anderen Erstattungssatz - nämlich 50 Prozent oder 80 Prozent - wünschen, müssen Sie uns dies schriftlich mitteilen, spätestens mit der Erstellung Ihres ersten elektronischen Beitragsnachweises.

Sie können aber auch später zu einem höheren oder niedrigeren Erstattungssatz wechseln, - dann allerdings immer nur zum Jahreswechsel.

Wichtig: Ihre Wahlerklärung können wir **für das Kalenderjahr** nur berücksichtigen, wenn sie bei uns bis zur **Fälligkeit des Januar-Beitrags** eingegangen ist.

Unser Tipp: Alle Fälligkeiten für 2025 finden Sie unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031324**.

### Wahlerklärung per Meldeverfahren

Die Wahlerklärung können Sie elektronisch über das DEÜV-Meldeverfahren übermitteln. Dafür nutzen Sie diesen Abgabegrund:

- Abgabegrund 02 Änderungsmeldung.

### Wahlerklärung in Schriftform

Oder Sie nutzen das PDF (die Anschrift der TK finden Sie auf dem Formular) unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2036322**.

### Unterjährige Ausnahme: Wiedereröffnung Ihres Beitragskontos

Ist Ihr TK-Beitragskonto seit dem vergangenen Jahr oder länger geschlossen und wird nun wieder geöffnet, können Sie den U1-Satz zur Fälligkeit des ersten Beitrags (Wiedereröffnung) neu schriftlich wählen (und nicht nur zur Fälligkeit des Januar-Beitrags).

Sofern Sie Ihren bisher geltenden Erstattungssatz beibehalten wollen, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wir berücksichtigen Ihren bisherigen Erstattungssatz automatisch weiter.

### Die Beitragssätze zur U1/U2 für 2025

#### Umlageversicherung U1

Erstattungssatz U1	Umlagesatz 2025
70 % (Standard)	2,4 %
50 % (ermäßigt)	1,7 %
80 % (erhöht)	3,6 %

#### Umlageversicherung U2

Erstattungssatz U2	Umlagesatz 2025
100 %	0,44 %

#### Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Ausnahmen von der Erstattung

Übrigens: Gewähren Sie darüber hinaus freiwillig oder aufgrund eines Tarifvertrags eine längere Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, können diese Beträge nicht erstattet werden. Die Entgeltfortzahlung wegen Erkrankung eines Kindes ist ebenfalls nicht erstattungsfähig.

#### Alles Wichtige in kompakter Form

Weitere ausführliche Informationen haben wir in unserem Beratungsblatt Entgeltfortzahlungsversicherung für Sie zusammengestellt: [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031718.

#### Für Ihren Alltag: Umlagerechner und Arbeitshilfen

Mit unseren praktischen Umlagerechnern können Sie prüfen,

- ob Sie am U1-Umlageverfahren teilnehmen,
- welcher Ihr optimaler Erstattungssatz ist und
- wie hoch Ihr Beitrag in den Umlageversicherungen U1 und U2 sein wird.

Die Umlagerechner finden Sie bei TK-Lex unter [tk-lex.tk.de](https://tk-lex.tk.de).

Wir haben außerdem unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de) weitere Arbeitshilfen für Sie erstellt:

- Berechnungsbogen Anzahl anrechenbarer Mitarbeiter: **Suchnummer 2036324**
- Teilnahme an U1: Anzahl anrechenbare Mitarbeiter als Jahresübersicht: **Suchnummer 2036326**
- Informationen zum SV-Meldeportal: **Suchnummer 2150298**
- Vordruck Nachweis Beschäftigungsverbot: **Suchnummer 2036328**

Quelle: TK

## 2. Die Sachbezugswerte 2025

### Mit der 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung wurden die Sachbezugswerte für das Jahr 2025 bekanntgegeben.

Jedes Jahr werden die Sachbezugswerte an den Verbraucherpreisindex angepasst. Die neuen Werte gelten seit dem 1. Januar 2025, da dann die geänderte Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in Kraft getreten ist.

Für 2025 gelten diese Werte:

#### Verpflegung

Der Monatswert ab 1. Januar 2025 beträgt 333 Euro.

Für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten werden daher diese Beträge angesetzt:

- Frühstück: 2,30 Euro kalendertäglich, 69 Euro monatlich
- Mittag- oder Abendessen: 4,40 Euro kalendertäglich, 132 Euro monatlich
- Kalendertäglicher Gesamtwert: 11,10 Euro
- Monatlicher Gesamtwert: 333 Euro

#### Unterkunft und Miete

Der Monatswert liegt 2025 bei 282 Euro.

Pro Kalendertag sind das 9,40 Euro.

Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 SvEV).

#### Jährliche Anpassung der Sachbezugswerte

Die Sachbezugswerte werden jährlich durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassen wird. Die 15. Verordnung zur Änderung der SvEV finden Sie unter [bundesrat.de](https://bundesrat.de).

#### Die Sachbezugswerte im Überblick

Unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de) finden Sie die Sachbezugswerte:

- für 2025 (**Suchnummer 2181814**)
- und 2024 (**Suchnummer 2158332**)

Quelle: TK; BMAS

### 3. Bis Ende 2025: Doppelte Bezugsdauer bei Kurzarbeitergeld

**Die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld wird auf maximal 24 Monate verlängert. Ziel der Maßnahme ist es, betroffenen Betrieben mehr Planungssicherheit zu geben und es ihnen zu ermöglichen, ihre Beschäftigten zu halten.**

Die gesetzliche Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes beträgt regulär maximal 12 Monate. Durch Rechtsverordnung kann die Bundesregierung diese Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt vorliegen.

Die "Dritte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld" legt nun fest, dass die Dauer verdoppelt wurde: Kurzarbeitergeld kann noch bis zum 31. Dezember 2025 für maximal 24 Monate bezogen werden. Die Verordnung ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten und läuft bis zum 31. Dezember 2025.

Ab 1. Januar 2026 gilt dann wieder die gesetzliche Bezugsdauer von 12 Monaten. Das gilt auch für Betriebe, die bis Ende 2025 noch nicht die maximale Bezugsdauer von 24 Monaten ausgeschöpft haben.

#### Wann beginnt die Bezugsdauer?

Die Bezugsdauer beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den der Arbeitgeber in einem Betrieb Kurzarbeitergeld zahlt.

Bei einer Unterbrechung von 3 oder mehr Kalendermonaten beginnt grundsätzlich eine neue Bezugsdauer, d. h. der Arbeitsausfall muss auch erneut angezeigt werden.

#### Kurzarbeit anmelden und Kurzarbeitergeld beziehen – wo gibt es weitere Infos?

Mehr zur Sozialversicherung bei Kurzarbeit finden Sie in unserer Fragensammlung unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2036226.

Häufige Fragen und Antworten rund um das Kurzarbeitergeld sowie alles Wichtige zu Anzeige, Antrag und Berechnung finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit unter [arbeitsagentur.de](https://arbeitsagentur.de).

Quelle: TK-Lex; Arbeitsagentur

### 4. Nicht vergessen: Gesonderte UV-Jahresmeldung rechtzeitig abgeben

**Jedes Jahr im Februar muss die gesonderte UV-Jahresmeldung für das Vorjahr abgegeben werden. Spätestens am 16. Februar 2025 ist damit die Meldung für 2024 fällig. Unser Überblick.**

Spätestens bis zum 16. Februar 2025 müssen Sie als Arbeitgeber die Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV) für das Vorjahr (2024) elektronisch abgeben.

#### Ableich mit Stammdatendatei

Dabei gilt eine wichtige Bedingung: Damit nur Meldungen mit korrekten Unternehmensnummern und Gefahraristellen übermittelt werden, müssen Sie vorab einen automatisierten Abgleich mit der Stammdatendatei der DGUV durchführen (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Führen Sie diesen Schritt nicht aus, wird die UV-Jahresmeldung nicht versandt.

#### An wen geht die gesonderte UV-Jahresmeldung?

Die UV-Jahresmeldung melden Sie an der Einzugsstelle, die zum Zeitpunkt der Übermittlung für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zuständig ist. Ist Ihnen diese nicht bekannt, nehmen Sie die zuletzt bekannte Einzugsstelle.

#### Welchen Abgabegrund nutze ich?

Für die UV-Jahresmeldung nehmen Sie den Abgabegrund 92.

#### Welchen Zeitraum gebe ich in der Meldung an?

Sie geben in der gesonderten UV-Jahresmeldung immer "01.01. bis 31.12." als Meldezeitraum an - auch wenn das nicht dem tatsächlichen Beschäftigungszeitraum in dem Jahr entspricht.

#### Was ist die 15-stellige Unternehmensnummer?

Zum 1. Januar 2023 haben alle Arbeitgeber in Deutschland, die Mitglied einer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse sind, durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) eine neue 15-stellige Unternehmensnummer für die gesetzliche Unfallversicherung erhalten.

#### Welche Gefahraristelle gebe ich in der Meldung an?

Sie finden die für Sie vorgegebenen Gefahraristellen und die dazugehörige Betriebsnummer im Veranlagungsbescheid. In der Meldung geben Sie die Gefahraristelle an, die für den einzelnen Arbeitnehmer zutrifft.

Wenn Ihr Beschäftigter oder Ihre Beschäftigte aufgrund verschiedener Tätigkeiten unterschiedlichen Gefahraristellen zugeordnet werden muss, teilen Sie das Gesamtentgelt der einzelnen Person pro Gefahraristelle auf und tragen die Teilbeträge getrennt ein.

#### Für wen ist die UV-Jahresmeldung fällig?

Die Jahresmeldung müssen Sie für jeden Beschäftigten abgeben, der oder die in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtig ist - unabhängig von den Entgeltmeldungen zu den anderen Sozialversicherungszweigen. Dies gilt auch für Azubis, Werkstudenten, geringfügig Beschäftigte und unständig Beschäftigte.

## Welches Entgelt kommt in die Jahresmeldung?

Sie geben das gesamte Arbeitsentgelt eines/einer Beschäftigten an, das in der Unfallversicherung in dem Jahr (2024) beitragspflichtig ist.

## Wo finde ich weitere Informationen?

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat eine Übersichtsseite zusammengestellt mit den wichtigsten Angaben zur UV-Jahresmeldung. Sie finden die Übersichtsseite unter **deutsche-rentenversicherung.de**.

Auf den Seiten der DGUV finden Sie umfangreiche Informationen zum UV-Meldeverfahren mit Anleitungen, FAQ, Hinweisen zu Fehlermeldungen und weiterführende Links: **dguv.de**.

## Kein Lohnabrechnungsprogramm und trotzdem Meldungen abgeben: Das SV-Meldeportal

Arbeitgeber, die kein Entgeltabrechnungsprogramm verwenden, können die gesonderte UV-Jahresmeldung (und alle weiteren Meldungen) auch über das SV-Meldeportal abgeben. Informationen sowie den Zugang zum SV-Meldeportal finden Sie in unserer großen Übersicht unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2150298**.

Quelle: TK-Lex; ITSG; DGUV

## 5. #Whatsnext-BGM 2025: So können Sie an der Studie teilnehmen

**Die Arbeitswelt wird herausfordernder, die Welt befindet sich im Krisenmodus. Wie wirkt sich das auf die Gesundheit der Mitarbeitenden aus? Was können Unternehmen tun, um gesunde und zukunftsfähige Arbeitsplätze zu gestalten? Um das herauszufinden, führen IFBG, TK und Personalmagazin nun zum vierten Mal die große #whatsnext-Studie durch.**

IFBG, die Techniker Krankenkasse und das Personalmagazin haben sich zum Ziel gesetzt, regelmäßig eine Bestandsaufnahme des betrieblichen Gesundheitsmanagements durchzuführen und mit der Studie #Whatsnext-BGM Trends und Handlungsempfehlungen zu ermitteln.

## An wen richtet sich der Teilnahme-Aufruf?

Die Studie richtet sich an Unternehmen aller Branchen und Größen in Deutschland. Wenn Sie Fragen über Ihr Unternehmen aus Arbeitgebersicht und/oder zum betrieblichen Gesundheitsmanagement beantworten können, bitten wir Sie um Ihre Stimme.

## Ihre Teilnahme lohnt sich

Wenn Sie die Fragen der Studie beantworten, erhalten Sie danach einen individuellen Feedback-Report, mit dem Sie Ihr betriebliches Gesundheitsmanagement analysieren und verbessern können.

Dieser Report enthält die Schwerpunktthemen der Studie und vergleicht das individuelle Ergebnis Ihres Unternehmens mit dem Ergebnis aller an der Studie teilgenommenen Organisationen. So können Sie individuelle Optimierungsmöglichkeiten für Ihr Unternehmen herausfinden.

## Jetzt mitmachen: Hier geht's zur Studie

Sie möchten sich an der Studie beteiligen? Hier geht es zur Befragung: **ifbg.de**.

Quelle: TK; IFBG

## 6. TK-Webinare: Melden Sie sich jetzt an

**Die TK-Webinare bieten Ihnen einen schnellen Überblick über wichtige arbeitgeberrelevante Themen. Melden Sie sich einfach zu einem der Termine an und verfolgen Sie das Webinar an Ihrem PC oder mobil – natürlich kostenfrei.**

## Webinar „Änderungen ab 2025 beim eAU-Datenaustausch“

### Termin

30. Januar 2025, 10 Uhr bis ca. 12 Uhr

### Inhalt

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ersetzt seit Ende 2021 die alten Papierbescheinigungen und ist seit 2023 auch für Arbeitgeber verpflichtend. Zum 1. Januar 2025 wurden aufgrund gesetzlicher Anpassungen Änderungen am Datensatz der eAU vorgenommen.

In diesem Webinar vermitteln wir aktuelle Informationen, Hintergründe zu den Verfahrensänderungen und Anpassungen der Prozesse. Zudem geben wir Tipps für die Praxis, um Fehler beim Abruf der eAU-Daten zu vermeiden.

### Anmeldung

Alle Webinar-Termine und die Anmelde links finden Sie auf **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2076806**. Die Teilnahme ist kostenlos. Wir arbeiten ständig daran, Ihnen neue Webinarthemen und -termine anzubieten. Reinschauen lohnt sich also!

## Webinar „Mitarbeiter-Benefits steuerlich richtig bewerten“

### Termin

11. Februar 2025, 14 Uhr bis ca. 16 Uhr

### Inhalt

Maßnahmen zur Verbesserung der Mitarbeiter-Vergütung fokussieren sich oft darauf, Teile des steuerpflichtigen Gehalts in steuerfreie oder pauschal besteuerte Komponenten umzuwandeln, um die Auszahlung des Nettolohns zu maximieren.

Durch eine solche geschickte Umgestaltung können Unternehmen ihre Mitarbeitenden für herausragende Leistungen belohnen, die Motivation der Belegschaft erhöhen und qualifizierte Fachkräfte langfristig an das Unternehmen binden.

Angesichts der Vielzahl von Benefits kann man jedoch leicht den Überblick verlieren. In diesem Webinar erhalten Sie einen Überblick über die korrekte Bewertung dieser Vergütungsbestandteile:

- Technik und Kommunikation
- Gutscheine
- Betriebsveranstaltungen und besondere Anlässe
- Finanzen und Versicherungen
- Mobilität

### Anmeldung

Alle Webinar-Termine und die Anmelde links finden Sie auf [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer **2076806**. Die Teilnahme ist kostenlos. Wir arbeiten ständig daran, Ihnen neue Webinarthemen und -termine anzubieten. Reinschauen lohnt sich also!

Quelle: TK

## 7. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung

**Ihre Termine für Januar und Februar 2025 für die Lohn- und Gehaltsabrechnung.**

### Januar 2025

- 10. Januar: Lohnsteueranmeldung Dezember 2024
- 10. Januar: Lohnsteueranmeldung IV. Quartal 2024
- 27. Januar: SV-Beitragsnachweis Januar 2025
- 29. Januar: Fälligkeit der SV-Beiträge Januar 2025

### Februar 2025

- 10. Februar: Lohnsteueranmeldung Januar 2025
- 24. Februar: SV-Beitragsnachweis Februar 2025
- 26. Februar: Fälligkeit der SV-Beiträge Februar 2025

### Elektronischer Kalender für Arbeitgeber

Alle Termine finden Sie auch in unserem elektronischen Kalender unter "Termine" auf [tk-lex.tk.de](https://tk-lex.tk.de).

Quelle: TK

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de).

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung TK-Lex zusammengestellt unter [tk-lex.tk.de](https://tk-lex.tk.de).